

# **NORMATIVES DOKUMENT**

---

## **PERSONALZERTIFIZIERUNG: OPERATIV TÄTIGES PERSONAL IM SGU-BEREICH**

KOMMENTARE UND INTERPRETATIONSHILFEN  
ZUR FASSUNG VOM 04.05.2011  
AUF BESCHLUSS DES  
DGMK-ARBEITSKREISES NORMATIVE SCC-DOKUMENTE

DGMK-Arbeitskreis Normative SCC-Dokumente



DGMK Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft  
für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.  
Überseering 40, 22297 Hamburg

## 4 SGU-QUALIFIKATIONSKRITERIEN

Mit Verfügbarkeit des SGU-Prüfungsfragenkataloges in der Version 01/2015 wird Tabelle 1 geändert in den Lernzielen A18 und A20:

Nr.	Wissensbereiche und Lernziele	MA	FK
A18	Der Kandidat kennt die Regelungen zur Einbindung von Mitarbeitern von Zeitarbeitsfirmen in die betriebliche Organisation und den Unterschied zur werkvertraglichen Zusammenarbeit		<input checked="" type="checkbox"/>
	<b>Arbeitsmedizinische Vorsorge</b>		
A20	Der Kandidat ist über die Arten und Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert		<input checked="" type="checkbox"/>

*Information vom 21.01.2015*

### 5.1 ZUORDNUNG ZU EINER QUALIFIKATIONSSTUFE

*Seite 15, Kap. 5.1, Absatz 4 wird ergänzt:*

Operativ tätige Mitarbeiter und Führungskräfte der operativen Ebene, die ein österreichisches SGU-Personalzertifikat gemäß Dokument A17 bzw. A18 vorweisen können, benötigen im Rahmen der deutschen SCC- bzw. SCP-Zertifizierung keine SGU-Prüfung nach den deutschen Vorgaben gem. Dokument 017 bzw. 018.

*Beschluss vom 29.06.2012*

### 5.2 EINGANGSVORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME AN DER SGU-PRÜFUNG UND ZUR ZERTIFIKATERTEILUNG

Es ist möglich, dass die Prüfung der Eingangsvoraussetzungen durch die Personalzertifizierungsstelle im Nachgang der Prüfung erfolgt. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates ist die Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen.

*Beschluss vom 12.05.2014*

#### 5.2.1 AUSBILDUNG

*Zu Seite 16, Kap. 5.2.1, Absatz 1 werden folgende Handlungshilfen gegeben:*

BBiG:

als Handlungshilfe wird auf das Verzeichniss der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG<sup>1</sup> verwiesen, u.a. mit

- Nach § 4 Absatz 1 BBiG anerkannte Ausbildungsberufe und erlassene Ausbildungsordnungen
- sowie nach § 25 Absatz 1 HwO erlassene Ausbildungsordnungen

<sup>1</sup> Verzeichniss der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht im Bundesanzeiger, siehe [http://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/bbs/berufsbildendeschule.bildung-rp.de/Verzeichnis\\_der\\_anerkannten\\_Ausbildungsberufe\\_2011\\_\\_Bundesanzeiger\\_.pdf](http://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/bbs/berufsbildendeschule.bildung-rp.de/Verzeichnis_der_anerkannten_Ausbildungsberufe_2011__Bundesanzeiger_.pdf)

Hinweis bzgl. „alternativer“ Berufsbefähigungen und -nachweise: Nachweise, die die Befähigung zum Führen oder Betreiben eines Gerätes (Beispiel: Staplerfahrer, Kranführer) bescheinigen, gelten im Regelfall (Beispiel-Ausnahme: Schweißfachingenieur) nicht als gleich- oder höherwertiger BBiG-Nachweis.

### Gleich- und Höherwertigkeit

Gleich- oder Höherwertig gem. BBiG im SCC-Sinne sind die Qualifikationsgruppen 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI

*Beschluss vom 29.06.2012*

*Zu Seite 16, Kap. 5.2.1, Absatz 1 und 2 werden folgende Handlungshilfen gegeben:*

Es ist von der akkreditierten Personalzertifizierungsstelle in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderung an die Ausbildung gem. Kap. 5.2.1 erfüllt wird, d. h. die Eingangsvoraussetzung erfüllt ist. Als Handlungshilfe hierzu kann die nachstehende Tabelle verwendet werden. Die Tabelle gilt gleichermaßen für die Qualifikationsstufen „operativ tätige Mitarbeiter gem. Dokument 018 des Normativen SCC-Regelwerkes“ und „operativ tätige Führungskräfte gem. Dokument 017 des Normativen SCC-Regelwerkes“ und enthält Mindestanforderungen an die entsprechenden Nachweise. Die Nachweispflicht liegt beim Kandidaten. Die Personalzertifizierungsstelle archiviert die personenbezogene Nachweise 10 Jahre.

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG <sup>1</sup> bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht  <b>Nachweis:</b> <b>beruflicher Ausbildungsabschluss - z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde</b>	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz  <b>Nachweise:</b> <b>ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss - z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde</b> <b>+ Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland</b>	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf <sup>1</sup> Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen  <b>Nachweis:</b> <b>Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf</b>
noch gültige <sup>2</sup> SGU-Ausbildung einschließlich -Prüfung gem. Dok. 016 (Version 2006 oder 2011 oder ggf. Version 2002) <b>Nachweis: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016 (Version 2006, Version 2011 oder ggf. Version 2002) oder Dokumentation gem. NormDok. Kap. 5.2.2</b>		
<b>oder</b> noch gültige <sup>2</sup> SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018 (Version 2006 oder ggf. Version 2002), Ausstellung vor 01.01.2012 <b>Nachweis: SGU-Prüfungsurkunden gem. Dokument 017 bzw. 018 (Version 2006 oder ggf. Version 2002), Ausstellung vor 01.01.2012</b>		

Neben den Möglichkeiten aus der Tabelle mit den Handlungshilfen besteht immer die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung. In dem Fall ist von der akkreditierten Personalzertifizierungsstelle in jedem Einzelfall - z. B. anhand der Lernzielliste des Normativen Dokuments „PERSONALZERTIFIZIERUNG: OPERATIV TÄTIGES PERSONAL IM SGU-BEREICH“ (Tabelle 1) - zu prüfen, ob und ob ausreichend Ausbildungsinhalte zum Arbeitsschutz vermittelt wurden. Die Nachweispflicht (z. B. Ausbildungsinhalte) liegt dabei beim Antragsteller.

---

<sup>1</sup> Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht im Bundesanzeiger, siehe [http://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/bbs/berufsbildendeschule.bildung-rp.de/Verzeichnis\\_der\\_anerkannten\\_Ausbildungsberufe\\_2011\\_\\_Bundesanzeiger\\_.pdf](http://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/bbs/berufsbildendeschule.bildung-rp.de/Verzeichnis_der_anerkannten_Ausbildungsberufe_2011__Bundesanzeiger_.pdf)

2 Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016, 017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese im Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzung akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt.

Die akkreditierte Personalzertifizierungsstelle prüft die Nachweise und entscheidet, ob eine Schulung mit 24 U-Std. oder ggf. eine angepasste Schulung (z. B. 8 oder 16 U-Std.) ergänzend oder keine Schulung notwendig ist. Die Dokumentation der jeweiligen Entscheidung ist mit nachvollziehbarer Begründung in jedem Einzelfall von der Personalzertifizierungsstelle zu archivieren.

*Beschluss vom 29.06.2012 mit Ergänzungen vom 24.04.2013 und vom 12.05.2014*

## **5.2.2 ERSATZWEISE SCHULUNG FÜR FEHLENDE AUSBILDUNG**

*Seite 17, Kap. 5.2.2 wird präzisiert:*

Geht es um die nachweispflichtige ersatzweise Schulung für **fehlende** Ausbildung ...

- a) ist diese in einer Schulung mit mind. 24 U-Std. vorzunehmen. Es wird auf das ArbZG verwiesen
  - es ist zulässig, die Schulung in zeitlich voneinander getrennte Ausbildungsabschnitte aufzuteilen
  - bzgl. der Verteilung der 24 U-Std auf die Schulungstage werden keine Vorgaben definiert
  - bei Bedarf ist es zulässig, die 24 U-Std in einer 2-tägigen Schulung zu realisieren
- b) ist sicherzustellen, dass die Ausbildungsinhalte auf deutschem Recht fußen (gem. Lernzielliste Tabelle 1 des Normativen Dokumentes)
- c) ist sicherzustellen, dass der Schulende Kompetenz im deutschen Arbeitsschutz hat, d. h. die ersatzweise Schulung kann durchgeführt werden
  - von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa gem. ASiG ohne Alternative nach deutschem Recht) oder

- von Unfallversicherungsträgern (UVT) oder
  - von durch die Personalzertifizierungsstelle anerkannte im SGU-Bereich qualifizierte Bildungsträger. Deren Dozenten müssen Kompetenz im deutschen Arbeitsschutz nachweisen
- d) so hat diese als Präsenzschiilung zu erfolgen. Im Rahmen der Präsenzschiilung sind elektronische Unterweisungssysteme als Unterrichtsinstrument zulässig. Der Schilende muss Kompetenz im deutschen Arbeitsschutz gem. Pkt. c) haben

Wird eine **teilweise fehlende** Ausbildung ermittelt, können die Eingangsvoraussetzungen ggf. durch eine nachgewiesene angepasste Schilung (z. B. 8 oder 16 U-Std.) erfüllt werden

- Etwaige Pauschalaussagen über die Akzeptanz von angepassten (verkürzten) Schilungen in Verbindung mit ausländischen beruflichen Ausbildungsabschlüssen oder über die Akzeptanz von kombinierten Schilungen (z. B. 16 U-Std. im Ausland + 8 U-Std. in D) können nicht gegeben werden, da die Vorkenntnisse des Kandidaten jeweils in Verbindung mit den Inhalten der angepassten Schilung im Einzelfall zu betrachten sind.

*Beschluss vom 29.06.2012*

*Seite 17, Kap. 5.2.2, Abs. 4 wird präzisiert:*

Zum Passus: „Über die Anerkennung von im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsträgern entscheidet die akkreditierte Personalzertifizierungsstelle.“ wurden folgende Kriterien präzisiert:

1. Schriftliche Vereinbarung zwischen Personalzertifizierungsstelle und Bildungsträger muss vorliegen
2. Dozent(en) muss/müssen benannt sein. Kompetenznachweise für alle eingesetzten Dozenten müssen der Personalzertifizierungsstelle vorliegen:
  - Kompetenznachweis im deutschen Arbeitsschutz über Sifa-Ausbildung bzw. Kompetenznachweis für spezielle Lehrinhalte (z. B. Betriebsarzt für Lernziele im Bereich Arbeitsmedizin).
  - Kompetenznachweis der Dozenten ausländischer Bildungsträger: Nachweis einer der SiFa-Ausbildung vergleichbaren landesspezifischen Ausbildung i.V.m. mit mindestens der erfolgreich absolvierten anerkannten SGU-Prüfung entspr. Frage 3.2 bzw. Dokument 017
3. Nachweis Lehrplan mit Lernzielen über 24 Unterrichtsstunden
4. Rahmenbedingungen gem. 5.3.2 (z.B. Räumlichkeiten) müssen vorhanden sein

*Beschluss vom 24.04.2013*

### **5.3.1 ZUSAMMENSTELLUNG DER PRÜFUNGSUNTERLAGEN**

Die Personalzertifizierungsstelle hat sicherzustellen, dass ausschließlich der aktuelle SGU-Prüfungsfragenkatalog Anwendung findet. Mit Verfügbarkeit des SGU-Prüfungsfragenkataloges in der Version 01/2015 gilt eine 3-monatige Übergangsfrist, in der sowohl die Version mit Stand 01/2011 als auch mit Stand 01/2015 angewendet werden kann. Ab 01.05.2015 ist nur noch die neue Fassung gültig.

*Information vom 21.01.2015*

## **6 DOKUMENTATION UND ANALYSE**

*Seite 23, Kap. 6, Abs. 1 wird präzisiert:*

Die akkreditierten Personalzertifizierungsstellen müssen nachweisen, wie häufig eine Prüfungsfrage gewählt wurde und sicherstellen, dass Wiederholungen in Grenzen gehalten werden. Hierzu müssen die akkreditierten Personalzertifizierungsstellen keine Statistik erstellen – es gilt die Mitteilungspflicht über prüfungsbezogene Auswertungen gem. Absatz 3. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von DAkkS-Begutachtungen stichprobenartig Aufgabenhefte eingesehen werden können, um sich von der Einhaltung o.g. Vorgaben zu überzeugen.

*Beschluss vom 29.06.2012*